

# ZH\_OBERGERICHT SB190200 vom 18. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB190200](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190200)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB190200 du 18 août 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT SB190200 del 18 agosto 2020

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann im Strafverfahren adhäsionsweise ein zivilrechtlicher Anspruch aus der Straftat geltend gemacht werden. Diese Möglichkeit ist somit Ansprüchen vorbehalten, welche aus dem im Strafprozess beurteilten Delikt entstanden. Mit anderen Worten ist erforderlich, dass es sich bei dem als Straftat umschriebenen Sachverhalt um das Ereignis handelt, welches Grundlage des zivilrechtlichen Anspruches bildet. Der Vorteil des Adhäsionsverfahrens besteht für die Privatkülerschaft darin, dass sich das Strafgericht im Zivilpunkt – im Gegensatz zum Zivilprozess, wo die Verhandlungsmaxime gilt – auf die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse stützen kann (LIEBER in: DONATSCH/ HANSJAKOB/LIEBER, StPO-Kommentar, Zürich 2014, Art. 122 N 3).

#### E. 1.2

Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch eines Privatkülers gestützt auf Art. 41 ff. OR ist der Eintritt eines Schadens zu seinem Nachteil, ein widerrechtliches Verhalten des Beschuldigten, ein Kausalzusammenhang zwischen diesem schädigenden Handeln und dem beim Privatküler eingetretenen Schaden sowie ein Verschulden des Beschuldigten. Körperverletzung im Besonderen gibt dem

- 37 - Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR).

#### E. 1.3

Die Vorinstanz hat den Privatküler mit dem vor Vorinstanz gestellten Schadenersatzbegehren im Umfang von über Fr. 30'000.– gestützt auf Art. 126 Abs. 1 lit. a StPO auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, wobei eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht der Beschuldigten 1-3 festgestellt wurde. Zur Begründung führte sie aus, die wechselseitige tätliche Auseinandersetzung habe zu den festgehaltenen Verletzungsfolgen geführt und es sei erwiesen, dass der Privatküler einen Erwerbsschaden erlitten habe. Indes sei die Höhe des tatsächlich erlittenen bisherigen Erwerbsschadens völlig offen. Der Privatkülervertreter habe gegen den Entscheid der Unfallversicherung, das Taggeld um 50 % zu kürzen, Einsprache erhoben. Dieser Entscheid sei noch ausstehend. Sodann stellte sich die Vorinstanz auf den Standpunkt, dass die

Festlegung eines allenfalls hypothetischen Einkommens des Privatklägers zahlreicher weiterer komplexer Sachverhaltsabklärungen bedürfe. Des Weiteren sei das Selbstverschulden des Privatklägers zu berücksichtigen, was zu einer weiteren erheblichen Komplexität der Schadensberechnung führe (Urk. 105 S. 57 ff.).

#### **E. 1.4**

Der Privatkläger beantragte im Berufungsverfahren vorerst, die Beschuldigten 1-3 seien solidarisch zu verpflichten, den bis zum 4. März 2019 ausgewiesenen Schaden in der Höhe von Fr. 9'456.30 nebst 5 % Zins seit dem 4. Februar 2018 zu bezahlen. Sodann sei vorzumerken, dass sich der Privatkläger diesbezüglich ausdrücklich ein Nachklagerecht vorbehalte (Urk. 122 S. 2). In der Anschlussberufungsbegründung liess der Privatkläger sodann nur noch beantragen, der Beschuldigte 1 sei zu verpflichten, den bis zum 29. Februar 2020 ausgewiesenen Schaden in der Höhe von Fr. 24'464.78 nebst 5% Zins seit dem 4. Februar 2018 zu bezahlen. Sodann sei vorzumerken, dass der Privatkläger ein ausdrückliches Nachklagerecht sich vorbehalte (Urk. 160 S. 3). Entsprechend hat der Privatkläger seine Anschlussberufung lediglich auf Zivilansprüche gegenüber dem Beschuldigten 1 beschränkt und begründet (Urk. 160).

- 38 -

#### **E. 1.5**

Da der Privatkläger entsprechend im Zivilpunkt nur noch Anträge betreffend den Beschuldigten 1 stellt, ist darauf nicht einzutreten, denn das vorinstanzliche Urteil ist betreffend den Beschuldigten 1 in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 1.6**

Die grundsätzliche Schadenersatzpflicht ist in Bezug auf den Beschuldigten 3, welcher dem Privatkläger einen wuchtigen Fusstritt gegen den Kopf verpasste und dadurch bei diesem einen schweren Nasenbeinbruch und ein Schädel-Hirn-Trauma verursacht hat, ohne Weiteres erfüllt. Insbesondere führt das Mitverschulden des Privatklägers an der tätlichen Auseinandersetzung nicht zu einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. So hat denn auch der Beschuldigte 3 seine Schadenersatzpflicht im Grundsatz anerkannt (Prot. I S. 45). Davon ist Vormerk zu nehmen.

#### **E. 1.7**

Den Handlungen des Beschuldigten 2 können keine Verletzungen des Privatklägers direkt zugeordnet werden. Auch hat der Privatkläger in Bezug auf die aus dem Raufhandel resultierenden weiteren, weit weniger gravierenden Verletzungen nie einen kausalen finanziellen Schaden aufgezeigt bzw. geltend gemacht. Sodann ist ein gemeinsames Verschulden und damit eine solidarische Haftung in Bezug auf die Schnittverletzung am Hals sowie den Nasenbeinbruch und das Schädel-Hirn-Trauma, wie dies der Privatkläger beantragt, mit Verweis auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz zur Genugtuung (Urk. 105 S. 60 f.), nicht gegeben (vgl. auch BGer 6B\_428/2013 vom 15. April 2014 E. 7.4). Die Beschuldigten 2 und 3 rechneten nicht damit respektive mussten nicht damit rechnen, dass der Beschuldigte 1 plötzlich zu einer abgebrochenen Flasche greifen und den Privatkläger schwer verletzen würde. Ebenso wenig war es für die Beschuldigten 1 und 2 vorhersehbar, dass der Beschuldigte 3 plötzlich mit dem Schuh wuchtig dem Privatkläger ins Gesicht treten würde, als sich dieser bereits angeschlagen am Boden befand (Urk. 105 S. 60 f.). Entsprechend ist das Schadenersatzbegehren in Bezug auf den Beschuldigten 2

abzuweisen.

### **E. 1.8**

Zusammenfassend ist betreffend den Beschuldigten 3 festzustellen, dass er gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist, wobei vorzumerken ist, dass der Beschuldigte 3 den Schadenersatzanspruch des Privatklägers dem Grundsatz nach anerkannt

- 39 - hat. Das Schadenersatzbegehren in Bezug auf den Beschuldigten 2 ist abzuweisen.  
2. Genugtuung

### **E. 2**

und 3 sowie der Privatkläger innert Frist mit den Schreiben vom 5., 8. und 14. März 2019 Berufung anmelden (Urk. 92, 95 und 100). Das begründete Urteil wurde den Parteien in der Folge am 9. April 2019 zugestellt (Urk. 104/1-5), woraufhin die amtlichen Verteidigungen der Beschuldigten 2 und 3 mit Eingaben vom 10. April 2019 und 18. April 2019 fristgerecht die Berufungserklärungen beim hiesigen Gericht einreichten (Urk. 106 und 114). Der Privatkläger liess innert Frist keine Berufungserklärung einreichen, weshalb mit Beschluss vom 10. Mai 2019 auf seine Berufung nicht eingetreten wurde (Urk. 118).

### **E. 2.1**

Der Privatkläger beantragte im Berufungsverfahren vorerst die Zusprennung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 55'000.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 4. Februar 2018, wobei die Beschuldigten 1-3 solidarisch dazu zu verpflichten seien (Urk. 122 S. 2). Im Rahmen der Anschlussberufungsbegründung beantragte der Privatkläger sodann nur noch, dass der Beschuldigte 1 zu verpflichten sei, eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 33'750.– zu bezahlen, nebst 5% Zins seit dem 4. Februar 2018 (Urk. 160 S. 3). Entsprechend hat der Privatkläger seine Anschlussberufung auch in diesem Punkt auf den Beschuldigten 1 beschränkt.

### **E. 2.2**

Da der Privatkläger entsprechend nur noch Genugtuungsansprüche gegenüber dem Beschuldigten 1 geltend macht und einen entsprechenden Antrag stellt, ist darauf nicht einzutreten, denn das vorinstanzliche Urteil ist betreffend den Beschuldigten 1 in Rechtskraft erwachsen.

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte 3 anerkannte sodann eine Genugtuungsforderung in der Höhe von maximal Fr. 2'000.– (Prot. I S. 40). Im Berufungsverfahren beantragt er nun die Bestätigung der Ziffer 12 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 153 S. 2). Der Beschuldigte 2 beantragte die Abweisung der Genugtuungsforderung, eventuell den Verweis auf den Weg des Zivilprozesses (Prot. I S. 37).

### **E. 2.3.1**

Was die objektive Tatschwere anbelangt, hat die Vorinstanz festgehalten, dass sich der Beschuldigte 2 an einer massiv gewalttätigen Auseinandersetzung beteiligt habe, welche gravierende Folgen für den Privatkläger gehabt habe. Der Privatkläger habe mit seiner Grundaggressivität und dem Nichtablassen von seinen Widersachern einen nicht unmassgeblichen Beitrag zur Konflikteskalation geleistet, weshalb ihm ein gewisses Mitverschulden an der Eskalation der Schlägerei angerechnet werden müsse. Dennoch sei

nicht tolerierbar, was der Beschuldigte 2 aus der Situation gemacht habe. Er habe mit seinen Faustschlägen und dem Fusstritt eine hohe kriminelle Energie an den Tag gelegt. Er habe mit seinem

- 19 - Handeln die tätliche Auseinandersetzung gefördert, diese weiter angeheizt und zu deren Fortdauer beigetragen. Es gehe nicht an, wie der Beschuldigte 2 versuche, alles auf den Privatkläger abzuschieben. Zugunsten des Beschuldigten 2 sei zu berücksichtigen, dass er bei der Auseinandersetzung nicht federführend gewesen sei und ihm eine untergeordnete Rolle zugekommen sei (Urk. 105 S. 33 f.). Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Korrigierend ist anzufügen, dass Raufhandel als Tätigkeits- und nicht als Erfolgsdelikt, darüber hinaus als abstraktes Gefährdungsdelikt gilt. Unter Strafe steht die Begünstigung von Körperverletzungen durch die Beteiligung an einem dynamischen, letztlich vom Einzelnen nicht mehr kontrollierbaren tätlichen Geschehen mit wechselseitigen Wirkungen. Die tatsächlich bewirkte Schädigung wird durch eine Bestrafung wegen Raufhandels nicht abgegolten. Dies zeigt sich auch darin, dass die Verletzungsfolge nur objektive Strafbarkeitsbedingung und nicht Tatbestandselement ist, dass es sich um ein Offizialdelikt handelt sowie, dass Idealkonkurrenz zu Verletzungs- oder Tötungsdelikten besteht (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl. Zürich 2018, S. 85 ff.). Insofern sind die tatsächlich eingetretenen Verletzungen auch im Rahmen des Tatverschuldens für den Raufhandel nicht relevant und dürfen nicht berücksichtigt werden (MAEDER in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB I, 4. Aufl. 2018, Art. 133 N 22).

#### **E. 2.3.2**

Dass die Vorinstanz unter den gegebenen Umständen das objektive Verschulden des Beschuldigten 2 als nicht mehr leicht taxierte, ist nicht zu beanstanden (Urk. 105 S. 33 f.).

#### **E. 2.3.3**

In subjektiver Hinsicht wird in den vorinstanzlichen Erwägungen zusammenfassend zutreffend ausgeführt, dass der Beschuldigte nicht planmässig vorgegangen sei, sondern spontan gehandelt habe. Indes liege direkter Vorsatz vor. Aus der Intention, dem Beschuldigten 1 aktiv zu helfen, sei eine aktive Beteiligung an einer Gewaltorgie geworden. Mit seinem Verhalten habe der Beschuldigte 2 eine hohe kriminelle Energie sowie Gleichgültigkeit gegenüber der physischen Integrität des Privatklägers an den Tag gelegt (Urk. 105 S. 34).

#### **E. 2.3.4**

Zugunsten des Beschuldigten 2 ist die Vorinstanz sodann aufgrund des erhöhten Alkoholkonsums in der Tatnacht wohlwollend von einer leicht reduzierten Schuldfähigkeit ausgegangen. Indes wurde – zu Recht – eine massgebliche Be-

- 20 - einträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit verneint (Urk. 105 S. 34). Das subjektive Verschulden wird daher unter Berücksichtigung der leicht reduzierten Schuldfähigkeit moderat relativiert.

#### **E. 2.3.5**

Trotz der leicht reduzierten Schuldfähigkeit bleibt es mit der Vorinstanz insgesamt bei einem nicht mehr leichten Tatverschulden. Entsprechend erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe im Bereich von 11 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

## **E. 2.4**

Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit dieser Thematik befasst. Sowohl auf die theoretischen als auch auf die den konkreten Fall betreffenden Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden. Insbesondere hat die Vorinstanz aufgezeigt, weshalb kein Fall von Solidarität vorliegt. Sodann hat sie in Bezug auf die Genugtuungsforderung gegenüber dem Beschuldigten 3 betreffend den Nasenbeinbruch und das Schädel-Hirn-Trauma die massgeblichen Umstände berücksichtigt und gewürdigt (Urk. 105 S. 59 f.).

### **E. 2.4.1**

Die Vorinstanz fasste im Rahmen der Täterkomponente den Lebenslauf des Beschuldigten 2 zutreffend zusammen und stellte im Übrigen ebenso richtig fest, dass sich aus den persönlichen Verhältnissen keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten lassen. Ebenso hielt sie – wiederum korrekt – fest, dass der Beschuldigte 2 mehrere Vorstrafen aufweist (vgl. Urk. 109). Dem neuen Strafregisterauszug ist zu entnehmen, dass er noch 8 Vorstrafen aufweist (Urk. 138). Der Strafeintrag vom 10. Juni 2010 müsste indes inzwischen auch gelöscht worden sein, weshalb diese Vorstrafe nicht mehr berücksichtigt werden darf. Unter anderem ist der Beschuldigte indes nach wie vor auch wegen Delikten, welche Gewaltkomponenten aufweisen, wie Vergehen gegen das Waffengesetz, vorbestraft. Des Weiteren wurde neben seinen Vorstrafen strafe erhöhend berücksichtigt, dass der Beschuldigte 2 während seines Hafturlaubs delinquierte. Auf diese Erwägungen kann ohne Ergänzungen verwiesen werden (Urk. 105 S. 34 f.). Die zahlreichen Vorstrafen wirken sich massiv strafe erhöhend aus.

### **E. 2.4.2**

Betreffend Nachtatverhalten berücksichtigte die Vorinstanz das Geständnis des Beschuldigten strafmindernd (Urk. 105 S. 35). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein Geständnis zugunsten des Täters zu berücksichtigen, wenn es auf Einsicht in das begangene Unrecht oder auf Reue schliessen lässt oder der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Diese Praxis beruht auf der Überlegung, dass Geständnisse zur Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens und zur Wahrheitsfindung beitragen können. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich dem-

- 21 - gegenüber deshalb aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichterte, namentlich weil der Täter nur aufgrund der erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig wurde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_426/2010 vom 22. Juli 2010, E. 1.5). Der Beschuldigte 2 leugnete zu Beginn der Untersuchung, in der Hafteinvernahme vom 12. April 2018, dass es zwischen ihm und dem Privatkläger zu Gewalttätigkeiten gekommen sei (Urk. D1/13/1 S. 6 ff.). Erst anlässlich der Einvernahme vom 7. Juni 2018, konfrontiert mit der belastenden Zeugenaussage von E.\_\_\_\_\_, gestand der Beschuldigte 2 ein, den Privatkläger mehrere Male mit der Faust und mit einem Fusstritt geschlagen zu haben (Urk. D1/12/2 S. 5). Indes machte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung Rechtfertigungsgründe geltend. Er habe versucht, die Beteiligten zu trennen bzw. er habe "zurückangreifen" müssen. Er habe sich nur wehren wollen (Prot. I S. 21). Auch im Rahmen der Berufungsverhandlung stellte er sich auf den Standpunkt, sich nur zu verteidigen versucht zu haben (Urk. 146 S. 13). Auch zeigte er keine aufrichtige Reue. Somit erscheint es

angemessen, das Nachtatverhalten für das (teilweise) Geständnis lediglich leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

### **E. 2.5**

Was die Vorinstanz erwägt, ist überzeugend und in allen Teilen zutreffend. Die betreffenden Erwägungen können vollumfänglich übernommen werden

- 40 - (Art. 82 Abs. 4 StPO). Praxisgemäss steht dem Gericht ein eigener, weiter Ermessensspielraum offen. Zur Höhe der Genugtuung betreffend den Beschuldigten 3 erscheint die vorinstanzlich festgesetzte Summe von Fr. 2'000.– absolut angemessen.

#### **E. 2.5.1**

Unter Berücksichtigung des nicht mehr leichten Tatverschuldens sowie der gesamthaft strafehöhenden Täterkomponente beim Beschuldigten 2 erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 14 Monaten wegen der Vorstrafen als eher zu mild. Angesichts des Verbots der reformatio in peius ist sie jedoch zu bestätigen.

#### **E. 2.5.2**

Die bereits erstandene Haft von 57 Tagen ist dem Beschuldigten 2 auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.6**

In Bezug auf den Beschuldigten 2 ist sodann mit der Vorinstanz festzuhalten (Urk. 105 S. 62), dass dessen Handlungen keine Verletzungen des Privatklägers direkt zugeordnet werden können, welche von der Erheblichkeit eine Genugtuung rechtfertigen würden, weshalb das Genugtuungsbegehren des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten 2 abzuweisen ist. Eine andere Entscheidung wäre angesichts des Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) ohnehin nicht möglich (Art. 391 Abs. 2 StPO). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 3. Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens

### **E. 2.7**

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand Vorsatz, wobei Eventualvorsatz genügt (MAEDER in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB I, 4. Aufl. 2018, Art. 133 N 21). Der Vorsatz betreffend Raufhandel muss sich nur auf die objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen, nicht aber auf die Todes- oder Körperverletzungsfolge, da es sich hierbei um eine objektive Strafbarkeitsbedingung handelt (BGE 118 IV 227 E. 5b mit Hinweisen; MAEDER in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER, BSK StGB I, 4. Aufl. 2018, Art. 133 N 21). Es genügt, wenn der Täter damit rechnet, dass sich mehr als zwei Personen an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligen (BGE 106 IV 246 E. 3b). Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, weil der Beschuldigte 2 in Kenntnis der bereits im Gange gewesenen tätlichen Auseinandersetzung dem Beschuldigten 1 zu Hilfe geeilt ist und ebenfalls auf den Privatkläger eingeschlagen hat. Er hat sich somit wissentlich und willentlich mit direktem Vorsatz an der Auseinandersetzung mit dem Privatkläger und dem Beschuldigten 1 und 3 beteiligt. Die Argumentation der Verteidigung, wonach der Beschuldigte 2 irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, es handle sich um einen Angriff auf den Beschuldigten 1, den dieser lediglich abzuwehren versucht habe, und entsprechend einem Sachverhaltsirrtum unterlegen sei (Urk. 152 S. 10), vermag angesichts der gesamten Umstände keineswegs zu überzeugen.

### **E. 2.8**

Zusammenfassend sind wechselseitige Tötlichkeiten im Sinne des Raufhandels ebenso erwiesen wie ein vorsätzlicher, aktiver Tatbeitrag des Beschuldigten 2. Dass der Privatkläger im Laufe der Auseinandersetzung verschiedenste Verletzungen erlitten hat, welche teilweise objektiv als einfache Körperverletzung zu qualifizieren sind, ist sodann ebenfalls eindeutig erstellt, womit auch die objektive Strafbarkeitsbedingung erfüllt ist. Des Weiteren liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe vor. Der Beschuldigte 2 ist daher des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 schuldig zu sprechen.

- 17 - III. Strafzumessung 1. Vorinstanzliches Urteil / Standpunkte / Grundsätze der Strafzumessung

### **E. 3**

#### **Härtefall**

##### **E. 3.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenaufgabe zu bestätigen. 4. Kosten des Berufungsverfahrens

##### **E. 3.2**

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist in der Regel bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteil 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.1 mit Hinweisen). Zum durch Art. 8 EMRK geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, das heisst die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Bei hinreichender Intensität sind auch Beziehungen zwischen nahen Verwandten wie Geschwistern oder Tanten und Nichten von Bedeutung, doch muss in diesem Fall zwischen der über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügenden Person und dem um die Bewilli-

- 32 - gung nachsuchenden Ausländer ein über die üblichen familiären Beziehungen bzw. emotionalen Bindungen hinausgehendes, besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestehen (BGE 144 II 1 E. 6.1 S. 12 f. mit Hinweisen). Der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gilt nicht absolut. Bei der Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind folgende Elemente zu beachten: (1) die Art und Schwere der begangenen Straftat und ob sie als Jugendlicher oder Erwachsener verübt wurde; (2) die Aufenthaltsdauer des Betroffenen im Land; (3) die seit der Tatbegehung vergangene Zeit und das Verhalten des Ausländers während dieser; (4) die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen zum Aufnahmestaat und zum Herkunftsland; (5) der Gesundheitszustand sowie (6) die mit der aufenthaltsbeendenden Massnahme verbundene Dauer der Fernhaltung. Keines dieser Elemente ist für sich allein ausschlaggebend. Erforderlich ist vielmehr eine Würdigung der gesamten Umstände im Einzelfall. Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich an der Verhältnismässigkeitsprüfung

nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4 S. 166; Urteil 6B\_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 6.3.3 und 6.3.4; je mit Hinweisen).

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte 3 ist in F.\_\_\_\_\_ [Ort] in Santo Domingo geboren und mit seiner Schwester bei den Eltern aufgewachsen. In Santo Domingo hat er auch die Schulen besucht. Darauf half er seinem Vater im Baugeschäft aus. Sodann arbeitete er als Coiffeur, bevor er als Tänzer und Tanzlehrer, Reiniger und Mitarbeiter im Abbruch tätig war. Im Jahr 2000 kam er nach Spanien und blieb dort acht Jahre, zuerst in G.\_\_\_\_\_ [Stadt], dann in H.\_\_\_\_\_ [Ort]. Gearbeitet hat er mit seiner Schwester als professionelle Paartänzer. Dann ging er nach I.\_\_\_\_\_ [Stadt in Grossbritannien], wo er als Friseur, Maler bzw. als Mitarbeiter in Reinigungsfirmen gearbeitet hat. Vor ca. fünf Jahren kam der Beschuldigte 3 in die Schweiz. Er ist seiner Partnerin gefolgt, welche schon hier weilte. Sie hat er in Santo Domingo kennengelernt und sie sind seit ca. 18-19 Jahren liiert. Der Beschuldigte beschreibt die Beziehung wie folgt: "Wir sind manchmal wieder zusammen und manchmal auch nicht. Wir sind wie Hund und Katze." Mit ihr hat der Beschuldigte drei Kinder, einen 18-jährigen Sohn und zwei 8-jährige Mädchen, Zwillinge. Die Familie lebt zusammen in Zürich. Vorerst arbeitete der Beschuldigte 3 jeweils

- 33 - temporär. Dann war er als selbständiger Coiffeur und in einem unselbständigen Arbeitsverhältnis als Reiniger tätig. Nun arbeitet er temporär im Paketdienst. Seine Partnerin arbeitet als Servicekraft in einer Bar. Entsprechend hat der Beschuldigte ein gewisses persönliches Interesse am Verbleib in der Schweiz. Wie die Vorinstanz aber zu Recht erwähnte, hat der Beschuldigte 3 vor der Anlasstat erst etwas mehr als drei Jahre in der Schweiz verbracht. Zudem ist er der deutschen Sprache nicht mächtig. Nach eigenen Angaben kann er sich jedoch bei der Arbeit mit seinen Deutschkenntnissen durchschlagen (Urk. 147 S. 9). Der Beschuldigte gibt an, keine speziellen Hobbies zu haben. Eine besondere Verwurzelung mit der Schweiz ist nicht ersichtlich. Sodann sind sowohl der Beschuldigte 3 als auch seine Partnerin spanische Staatsbürger. Die Familie könnte ohne Probleme in Spanien oder in der Dominikanischen Republik leben, zumal spanisch die Muttersprache vom Beschuldigten 3 und der Partnerin ist und sie ihre Tätigkeiten als Coiffeur bzw. Serviceangestellte auch dort ausüben könnten. Des Weiteren lebt seine Schwester, zu welcher er ab und zu den Kontakt pflegt, nach wie vor in Spanien. Sodann hat der Beschuldigte auch Beziehungen zu seiner Heimat, der Dominikanischen Republik. Nach eigenen Angaben war er das letzte Mal vor ca. 4 Jahren in Santo Domingo. Seine Eltern und die Grossmutter leben alle in F.\_\_\_\_\_. Zudem leben drei erwachsene Kinder von ihm dort, mit welchen er unregelmässigen telefonischen Kontakt pflegt. Die drei minderjährigen Kinder waren für ein Jahr in Santo Domingo, als der Beschuldigte 3 und seine Partnerin in Spanien lebten. Entsprechend ist ihnen die Heimat ihres Vaters auch nicht fremd (Urk. D1/14/4 S. 2 ff.; Prot. I S. 22 ff.; Urk. 105 S. 50 ff.; Urk. 147 S. 2 ff.). Insgesamt sind daher die Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz nicht allzu hoch. Entsprechend liegt kein persönlicher Härtefall vor. Damit entfällt ein Abwägen der privaten Interessen des Beschuldigten 3 am Verbleib in der Schweiz mit den öffentlichen Interessen an der Landesverweisung.

#### **E. 3.3.1**

Betreffend die objektive Tatkomponente führte die Vorinstanz zutreffend aus, der Beschuldigte 3 habe dem Privatkörper, welcher sich bereits angeschlagen auf dem Boden

befunden habe, mit seinen Sportschuhen ein Mal von vorne mit Wucht ins Gesicht getreten. Diese Handlung sei – auch angesichts der Überzahl – völlig unnötig gewesen. Dabei könne ein solch wuchtiger Fusstritt gegen den Kopf lebensgefährliche Folgen wie etwa Hirnblutungen und die dauerhafte Schädigung wichtiger Organe wie etwa des Auges oder die Entstellung des Gesichts zur Folge haben. Dabei zeige sich die Intensität des Fusstritts an den Verletzungen des Privatklägers (Nasenbruch, Schädel-Hirn-Trauma), wobei es nur dem Zufall zu verdanken sei, dass nichts Schlimmeres passiert sei bzw. keine lebensgefährlichen Verletzungen bewirkt worden seien. Sodann wurden in den vorinstanzlichen Erwägungen zu Recht die weiteren Umstände beachtet. Dabei berücksichtigte die Vorinstanz – wie dies von der Verteidigung ebenfalls vorgebracht wird (Urk. 153 S. 3 ff.) –, dass der Privatkläger mit seiner Grundaggressivität und dem Nichtablassen von seinen Widersachern einen nicht unmassgeblichen Beitrag zur Konflikteskalation geleistet hat. Gleichzeitig hielt die Vorinstanz fest, dass das Verhalten des Beschuldigten 3 keineswegs toleriert werden könne. Wenn sie von einem grossen Gefährdungspotential und aufgrund des äusserst brutalen, aggressiven und unangemessenen Verhalten von einer hohen kriminellen Energie ausging, ist ihr – entgegen der Verteidigung – uneingeschränkt zuzustimmen.

#### **E. 3.3.2**

Entsprechend ist die Beurteilung des objektiven Tatverschuldens im Anbetracht all dieser Umstände als erheblich nicht zu beanstanden.

#### **E. 3.3.3**

Die Vorinstanz berücksichtigte bei der subjektiven Tatschwere, dass der Beschuldigte 3 spontan gehandelt hat bzw. sich zu der Tat hinreissen lassen. Sodann attestierte sie ihm Eventualvorsatz. Zu den Beweggründen wurde zusammengefasst festgehalten, dass für den Beschuldigten 3 keinerlei Anlass bestanden habe, sich in diesem Ausmass zu beteiligen. Durch sein Verhalten habe er eine hohe Gleichgültigkeit gegenüber der physischen Integrität des Privatklägers an den Tag gelegt. Diesen Erwägungen ist beizupflichten. Auch wenn der Privatkläger mit seiner Grundaggressivität und dem Nichtablassen von seinen

- 24 - Widersachern einen nicht unmassgeblichen Beitrag zur Konflikteskalation geleistet hat – wie dies auch die Verteidigung vorbringt (Urk. 153 S. 2 ff.) –, weshalb ihm ein gewisses Mitverschulden an der Eskalation der Schlägerei zuzuschreiben ist, war der wuchtige Fusstritt von vorne ins Gesicht des am Boden liegenden Privatklägers eine hochgradig unangemessene und damit verwerfliche Reaktion. Wenn nun die Vorinstanz erwägt, dieses Verhalten zeuge von hoher krimineller Energie, ist ihr – entgegen der Verteidigung (Urk. 153 S. 5) – beizupflichten.

#### **E. 3.3.4**

Zugunsten des Beschuldigten 3 ist sodann die Vorinstanz aufgrund des erhöhten Alkoholkonsums in der Tatnacht wohlwollend von einer leicht reduzierten Schuldfähigkeit ausgegangen. Indes wurde – zu Recht – eine massgebliche Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit verneint (Urk. 105 S. 38). Das subjektive Verschulden wird daher unter Berücksichtigung der leicht reduzierten Schuldfähigkeit moderat relativiert.

#### **E. 3.3.5**

Trotz der leicht reduzierten Schuldfähigkeit bleibt es mit der Vorinstanz insgesamt bei einem erheblichen Tatverschulden. Dass die Vorinstanz aufgrund der Tatschwere bei einer vollendeten schweren Körperverletzung eine hypothetischen Einsatzstrafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe für gerechtfertigt hielt, ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 3.3.6**

Da der tatbestandsmässige Erfolg nicht eintrat, ist die verschuldensunabhängige Tatkomponente der versuchten Tatbegehung zu gewichten. Das Mass der zulässigen Strafreduktion beim vollendeten Versuch hängt u.a. von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und den tatsächlichen Folgen der Tat ab (BGE 121 IV 49 E. 1; Urk. 105 S. 39). Angesichts der Wucht des Fusstritts gegen den Kopf des Privatklägers ist es nur dem Zufall zu verdanken, dass nicht lebensgefährliche bzw. bleibende Verletzungen resultierten. Die von der Vorinstanz vorgenommene Strafreduktion für den Versuch von einem Viertel erscheint grosszügig, bewegt sich aber noch im Rahmen des richterlichen Ermessens.

- 25 -

#### **E. 3.4**

Asperation für den Raufhandel

##### **E. 3.4.1**

Betreffend die objektive Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte 3 zwar vorerst dem Beschuldigten 1 zur Hilfe eilte, aber mit hoher Gewaltbereitschaft auftrat und dass ihm somit eine tragende Rolle in der Schlägerei zukam. Auch wenn der Privatkläger mit seiner Grundaggressivität und dem Nichtablassen von seinen Widersachern einen nicht unmassgeblichen Beitrag zur Konflikteskalation geleistet hat, kann das Verhalten des Beschuldigten 3 keineswegs toleriert werden. In Anbetracht der gesamten Umstände ist das objektive Tatverschulden des Beschuldigten 3 – mit der Vorinstanz – als erheblich einzustufen.

##### **E. 3.4.2**

Subjektiv handelte der Beschuldigte 3 direktvorsätzlich. Aus der Intention, dem Beschuldigten 1 zu helfen, wurde umgehend eine tragende Beteiligung an der Gewaltorgie. Dabei scheint ihm die physische Integrität des Privatklägers gleichgültig gewesen zu sein. Mit hoher Gewaltbereitschaft griff er massgebend in das Geschehen ein. Mit diesem Verhalten legte er eine hohe kriminelle Energie an den Tag.

##### **E. 3.4.3**

Betreffend die Berücksichtigung der Alkoholisierung kann auf die obigen Ausführungen zur Einsatzstrafe verwiesen werden (Ziff. III 3.3.4).

##### **E. 3.4.4**

Mit der Vorinstanz präsentiert sich das Tatverschulden insgesamt ebenfalls als erheblich.

##### **E. 3.4.5**

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände – auch der Tatsache, dass sich diese Tat im gleichen Kontext wie die versuchte schwere Körperverletzung ereignete – rechtfertigt sich die vorinstanzliche Asperation von 6 Monaten Freiheitsstrafe.

#### **E. 3.5**

Zwischenfazit In Anbetracht der Tatkomponenten erweist sich – in Anwendung des Asperati- onsprinzips – eine Einsatzstrafe von insgesamt 36 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

- 26 -

## **E. 3.6**

Täterkomponente

### **E. 3.6.1**

In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben des Beschul- digten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 105 S. 40 f.). Seither ergaben sich keine wesentlichen Änderungen (Urk. 147 S. 2 ff.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wirken sich strafzumessungsneutral aus.

### **E. 3.6.2**

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf (Urk. 139), was ebenfalls straf- zumessungsneutral zu werten ist.

### **E. 3.6.3**

Wenn die Vorinstanz festhält, dem Beschuldigten 3 sei gestützt auf seine Kooperation, das vollumfängliche Geständnis sowie die aufrichtige Reue und Ein- sicht eine erhebliche Strafminderung zu attestieren, zumal ohne seine Informatio- nen zum Tathergang der Vorfall nicht im vorliegenden Umfang hätte geklärt wer- den können, kann diesen Ausführungen vollumfänglich beige- pflichtet werden (Urk. 105 S. 41 f.). Dabei erscheint die Reduktion der Einsatzstrafe um einen Drit- tel und damit um 12 Monate als angemessen.

## **E. 3.7**

Ergebnis

### **E. 3.7.1**

Aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe erscheint in Anwendung des Asperationsprinzips und in Würdigung aller objektiven und subjektiven Kom- ponenten der begangenen Straftaten sowie in Berücksichtigung der Täterkompo- nente eine Strafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen.

### **E. 3.7.2**

Die bereits erstandene Haft von 3 Tagen ist dem Beschuldigten 3 auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

## **E. 3.8**

Geldstrafe für das mehrfache Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz 3.8.1.1. Der Beschuldigte hat über einen Zeitraum vom ca. Sommer 2016 bis 12. April 2018 sowie am 16. August 2018 immer wieder mit Kleinstmengen Kokain gehandelt.

- 27 - 3.8.1.2. Dies tat er vorsätzlich. Er betrieb diesen Kokainhandel, um seinen eige- nen Drogenkonsum zu finanzieren. 3.8.1.3. Aufgrund der gesamten Umstände erscheint das Tatverschulden als noch leicht und eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätze Geldstrafe als angemessen. 3.8.1.4. Bei der Täterkomponente ist insbesondere das vollumfängliche Geständ- nis merklich strafmindernd zu berücksichtigen. 3.8.1.5. Zusammenfassend ist aufgrund aller relevanten Strafzumessungsgründe für das mehrfache Vergehen gegen das

Betäubungsmittelgesetz eine Geldstrafe von 80 Tagessätzen auszufällen. 3.8.1.6. Die Höhe eines Tagessatzes bei der Geldstrafe bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Urteils. In die Bemessung miteinzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten und das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 80.– als angemessen.

### **E. 3.9**

Busse Die vorinstanzlichen Erwägungen zur Bemessung der Busse infolge der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes können ohne Ergänzungen übernommen werden (Urk. 105 S. 42 f.). Dies insbesondere auch, da die Verteidigung des Beschuldigten 3 die von der Vorinstanz ausgefallte Busse von Fr. 400.– und die damit verbundene Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen in ihrer Berufung nicht beanstandet (Urk. 106 S. 2). IV. Vollzug 1. Beschuldigter 2

### **E. 4**

Vereinbarkeit mit dem FZA

#### **E. 4.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'000.– festzusetzen.

#### **E. 4.2**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 S. 1 StPO). Der Beschuldigte 2, welcher das vorinstanzliche Urteil – soweit es ihn betrifft – weitgehend angefochten hat, unterliegt mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Der Beschuldigte 3, welcher nur in Bezug auf die Strafe und die Landesverweisung Berufung erhoben hat, obsiegt in Bezug auf die Sanktion überwiegend und unterliegt mit seinem Antrag, von der Anordnung einer Landesverweisung sei abzusehen. Bei der Herabsetzung der Dauer der Landesverweisung betreffend den Beschuldigten 3 handelt es sich lediglich um einen Ermessensentscheid. Nachdem auf die Berufung des Privatklägers nicht eingetreten wurde, unterliegt er mit seiner Anschlussberufung vollumfänglich. Es rechtfertigt sich, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, zu 1/3 dem Beschuldigten 2, zu 1/4 dem Beschuldigten 3 und zu 1/6 dem Privatkläger aufzuerlegen. Der verbleibende 1/4 ist schliesslich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Anteil der Privatklägerschaft ist zudem einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

#### **E. 4.3**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 2 sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten 3 sind zu 1/2 einstweilen und zu 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten 2 und 3 (für 1/2 der Kosten seiner amtlichen Verteidigung) ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten. Die Kosten der unentgeltlichen Privatklägervvertretung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen,

wobei die Rückzahlungspflicht des Privatklägers gemäss Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

#### **E. 4.4**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingaben vom 10. März 2020, 4. Mai 2020 und 17. Juni 2020 seine Honorarnoten ins Recht (Urk. 141, 167 und 185). Die Aufwände sind ausgewiesen und erscheinen angemessen, weshalb er mit Fr. 6'152.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

#### **E. 4.5**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 3, Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingaben vom 12. März 2020, 19. Mai 2020 und 23. Juni 2020 seine Honorarnoten ins Recht (Urk. 143, 174 und 188). Die Aufwände sind ausgewiesen und erscheinen angemessen, weshalb er mit Fr. 6'157.90 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist.

#### **E. 4.6**

Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, reichte mit Eingabe vom 13. März 2020 und 8. Juni 2020 ihre Honorarnoten ins Recht (Urk. 144 und 180). Die Aufwände sind ausgewiesen und erscheinen angemessen. Indes ist lediglich für die Korrespondenz mit dem Privatkläger der Stundenansatz für seltene Sprachen von Fr. 240.– zu gewähren, da nur dort Übersetzungskosten eingespart werden konnten. Ansonsten ist zum

- 42 - Regelstundenansatz von Fr. 220.– zu entschädigen. Entsprechend ist die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers mit Fr. 5'811.05 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen: 1. Auf die Anträge des Privatklägers – soweit sie den Beschuldigten 1 betreffen – wird nicht eingetreten. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 5. März 2019 überdies wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "3. Der Beschuldigte 3 B.\_\_\_\_\_ ist schuldig – der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, – des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB, – des mehrfachen Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG sowie – der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG." 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, vom 5. März 2019 des Weiteren bezüglich den Beschuldigten 1 Dispositivziffern 10 und 11 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "10. Es wird festgestellt, dass die Beschuldigten 1 bis 3 gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis (Anklagedossier 1) dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig sind, wobei vorgemerkt wird, dass die Beschuldigten 1 und 3 den Schadenersatzanspruch des Privatklägers dem Grundsatz nach anerkannt haben. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 9**

August 2019, E. 2.8.2). Es verfolgt eine ausserordentlich restriktive Interpretation beim Aufenthaltsrecht bzw. der Ausnahmeklausel nach Art. 5 Abs. 1 des Anhang I des FZA. Wesentliches Kriterium für einen Verzicht auf eine Landesweisung nach FZA sei die Intensität der Gefährdung der öffentlichen Ordnung. Ein geringes, aber tatsächlich vorhandenes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von

Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, so- fern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie z.B. die kör- perliche Unversehrtheit beschlägt (Urteile 2C\_828/2016 vom 17. Juli 2017 E. 3.2). Mit dem Erfordernis der gegenwärtigen Gefährdung ist nicht gemeint, dass weite- re Straftaten mit Gewissheit zu erwarten sind oder umgekehrt solche mit Sicher- heit auszuschliessen sein müssten (Urteil 2C\_108/2016 vom 7. September 2016 E. 2.3). Es ist vielmehr eine nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüter- verletzung zu differenzierende hinreichende Wahrscheinlichkeit verlangt, dass der Ausländer künftig die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird; je schwerer

- 35 - diese ist, desto niedriger sind die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr (BGE 130 II 176 E. 4.3.1 S. 186). Ausgangspunkt und Massstab für die ausländerrechtliche Interessenabwägung ist die Schwere des Verschul- dens, die sich in der Dauer der verfahrensauslösenden Freiheitsstrafe nieder- schlägt; auch eine einmalige Straftat kann eine aufenthaltsbeendende Massnah- me rechtfertigen, wenn die Rechtsgutverletzung schwer wiegt (Urteil 2C\_31/2018 vom 7. Dezember 2018 E. 3.3). Zudem könne eine schwere Gefährdung der öf- fentlichen Ordnung auch gegeben sein, wenn der beschuldigten Person der be- dingte Strafvollzug mangels Vorliegens einer ungünstigen Prognose gewährt wer- de. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung von Straf- und Ausländerrecht er- gebe sich im ausländerrechtlichen Bereich ein strengerer Beurteilungsmassstab (Urteil des Bundesgerichts 6B\_378/2018 vom 22. Mai 2019, E. 3.5.2 und E. 4.4, zur Publikation vorgesehen).

## **E. 11**

Der Beschuldigte 1 wird verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 24'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Februar 2018 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen." 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 43 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte 2 A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte 2 wird bestraft mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von

## **E. 14**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesge- richtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. August 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw A. Donatsch

- 46 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.